



Grußwort des Oberbürgermeisters zum Jahreswechsel 2021 / 2022

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

rückblickend auf die vergangenen Monate gibt es trotz der Belastungen durch Corona auch Positives zu vermelden. Beeindruckend war für mich vor allem der enorme Zusammenhalt innerhalb der Stadtgemeinschaft. Viele haben sich aktiv engagiert und geholfen, dass Menschen weniger einsam waren, dass Angehörige entlastet wurden. Der großen Zahl an Helfer*innen danke ich von Herzen, ebenso den Ehrenamtlichen, die das Vereinsleben aktiv gestalten.

Mein Dank gilt auch allen Bürger*innen unserer Stadt dafür, dass sie sich in der überwiegenden Mehrheit über einen so langen Zeitraum umsichtig und verantwortungsbewusst verhalten haben. Und auch dafür, dass Sie bewusst in Weidener Geschäften einkaufen und so helfen, die Attraktivität unserer Innenstadt zu bewahren.

Wirtschaftlich sind wir als Kommune insgesamt gut durch die letzten Monate gekommen. So konnten wir einige für Weiden bedeutsame Vorhaben abschließen oder auch weiterbewegen. Besonders erwähne ich hier die Fertigstellung der Realschulsportstätten und die Planungen für weitere wichtige Sanierungen und Neubaumaßnahmen.

Unser Haushalt 2021 ist ausgeglichen. Die Bilanz stimmt mich zuversichtlich für die vor uns liegenden Aufgaben. Gleich zu Beginn des neuen Jahres geht das Rathaus mit dem neuen Ratsinformationssystem einen großen Schritt in Richtung Digitalisierung. Für 2022 haben wir einen Gesamtetat in Höhe von ca. 177 Millionen Euro auf den Weg gebracht, der trotz einiger Abstriche die Realisierung wichtiger Projekte ermöglicht. Der Neubau der Realschule, der Obdachlosenunterkunft und des Tierheims gehen ebenso an den Start wie die barrierefreie Altstadt. Der Verwaltungshaushalt mit ca. 149 Mio. Euro und der Vermögenshaushalt mit ca. 28 Mio. Euro setzen uns allerdings enge Spielräume und lassen uns mit spitzer Feder kalkulieren. Dennoch werden wir unser Möglichstes tun, damit unsere Wirtschaft weiter stabil und erfolgreich bleibt. Starke Unternehmen sichern Arbeitsplätze und Wertschöpfung vor Ort.

Ich blicke mit Stolz und tiefer Dankbarkeit auf unsere Einsatzkräfte im Katastrophenschutz, alle Ordnungs- und Rettungseinheiten, Bundeswehr, das Personal in den Kliniken und die Hilfsorganisationen. Sie alle haben Außergewöhnliches geleistet, damit wir die Coronapandemie bisher gut meistern konnten. Dafür danke ich ihnen allen sehr herzlich. Lassen Sie uns angesichts dessen, was wir bereits geschafft haben, mit Zuversicht in das Jahr 2022 starten.

In diesem Sinne wünsche ich uns allen ein gesundes, glückliches und erfülltes neues Jahr.

Ihr

Jens Meyer
Oberbürgermeister

INHALTSVERZEICHNIS

1. Neujahrsgrußwort des Oberbürgermeisters
2. Bekanntmachung – Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der städt. Friedhöfe in Weiden i.d.OPf.
3. Bekanntmachung – Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Weiden i.d.OPf.
4. Bekanntmachung – Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV); Allgemeinverfügung der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Bewältigung der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hier: räumlicher Umgriff des Ansammlungsverbotes in der Silvesternacht 2021/2022
5. Bekanntmachung – Ergänzendes Verfahren zum Bebauungsplan im Bereich „für das Industrie-und Gewerbegebiet „Am Forst“ (nördlich der Dr.Kilian-Straße)“ Nr. 60/6126202

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der städt. Friedhöfe in Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), folgende

Änderungssatzung

**§ 1
Gegenstand der Änderung**

Die Satzung über die Gebühren der städt. Friedhöfe in Weiden i.d.OPf. vom 27.10.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2021 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf., Nr. 29 vom 30.12.2020), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. wird wie folgt neu gefasst:

**§ 5
Grabgebühren**

- (1) Die Grabgebühren betragen im

- a) alten städt. Friedhof und im Waldfriedhof für das 15-jährige Nutzungsrecht für

Gräber	I. Ordnung	1.277,00 €
Gräber	II. Ordnung	958,00 €
Gräber	III. Ordnung	638,00 €
Grüfte	I. Ordnung	3.193,00 €
Grüfte	II. Ordnung	1.916,00 €
Grüfte	III. Ordnung	958,00 €
Urnengräber		574,00 €
Urnennischen		622,00 €

- das 5-jährige Nutzungsrecht für

Gräber	I. Ordnung	425,00 €
Gräber	II. Ordnung	319,00 €
Gräber	III. Ordnung	212,00 €
Grüfte	I. Ordnung	1.064,00 €
Grüfte	II. Ordnung	638,00 €
Grüfte	III. Ordnung	319,00 €
Urnengräber		191,00 €
Urnennischen		207,00 €

- b) gemeindlichen Friedhof Rothenstadt für das 15-jährige Nutzungsrecht für

Familien- und Wahlgräber	546,00 €
Urnengräber	208,00 €

- das 5-jährige Nutzungsrecht für

Familien- und Wahlgräber	182,00 €
Urnengräber	69,00 €

c)	alten städt. Friedhof und im Waldfriedhof für Kindergräber für das	Aussegnungshallenbenutzung	169,00 €
		Erwachsenenbeerdigung	
	10-jährige Nutzungsrecht 170,00 €	a) einfache Grabtiefe	829,00 €
	5-jährige Nutzungsrecht 85,00 €	b) doppelte Grabtiefe	1.105,00 €
d)	gemeindlichen Friedhof Rothenstadt für Kindergräber für das	Kinderbeerdigung	248,00 €
		Beisetzung in einer Gruft	210,00 €
	10-jährige Nutzungsrecht 111,00 €	Urnenbeisetzung	177,00 €
	5-jährige Nutzungsrecht 55,00 €		
e)	gemeindlichen Friedhof Rothenstadt für Gräfte für das	Urnenbeisetzung in einer Urnennische	64,00 €
		Urnenaufbewahrung bis zu einem Monat	45,00 €
	45-jährige Nutzungsrecht 3.000,00 €	für jeden weiteren angefangenen Monat	19,00 €
	15-jährige Nutzungsrecht 1.000,00 €		
	5-jährige Nutzungsrecht 333,00 €		
f)	im Waldfriedhof für das 15-jährige Nutzungsrecht für	Exhumierung einer Leiche aus einem einfachen Grab ohne Wiederbeisetzung	987,00 €
	Urnenerdgräber im	Exhumierung einer Leiche aus einem vertieften Grab ohne Wiederbeisetzung	1.263,00 €
	Baum- und Wiesengrabfeld 519,00 €		
g)	Für mehrstellige Grabstätten wird das jeweilig Mehrfache der unter a) bis e) genannten Gebühren für Einzelgräber erhoben.	Exhumierung einer Leiche aus einem einfachen Grab mit Wiederbeisetzung in Zusammenhang mit einer Beerdigung im gleichen Grab	158,00 €
(2)	Im Falle einer Unterbrechung des Nutzungsrechtes (Beisetzung einer Leiche, Urnenbeisetzung, Exhumierung) werden die Gebühren für die Dauer eines weiteren Nutzungsrechtes nach § 16 der Friedhofssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. neu erhoben und die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht verbrauchten Gebühren auf die neuen Gebühren angerechnet.	Durchführung der Exhumierung in einem bereitgestellten Sarg	104,00 €
		Sammeln von Leichenresten und Wiederbeisetzung im gleichen Grab gem. § 11 Abs. 3 in Zusammenhang mit einer Beerdigung	
		a) Leichenreste einer Leiche (einfache oder vertiefte Sarglage)	26,00 €
		b) Leichenreste von zwei Leichen (einfache und vertiefte Sarglage)	52,00 €

2. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren beziffern sich gemäß der nachfolgenden Auflistung. Soweit hiervon abweichend für den Friedhof Rothenstadt andere Gebühren gelten, finden sich diese am Ende der Auflistung.

Leichenhallenbenutzung 169,00 €

Ausgrabung und Sammlung von Leichenresten ohne Wiederbeisetzung im gleichen Grab

a) aus einfacher Grabtiefe 850,00 €
b) aus doppelter Grabtiefe 1.147,00 €

Beisetzung von Leichenresten nicht in Zusammenhang mit einer Beerdigung

a) in einfacher Grabtiefe 829,00 €
b) in doppelter Grabtiefe 1.105,00 €

Benutzung des Sezierraums	266,00 €	wasserkessel, 4 Dekorationsbäume)	
Desinfektion des Sezierraums	46,00 €	sowie bei der Grabstätte (1 Weihwasser- kessel, 1 Erdschaufel und 1 Erdschale) bei einer Urnenbeisetzung	56,00 €
Benutzung des Kühlraumes oder der Leichenkühltruhe außerhalb der Leichenhallenbenutzung je angefangenen Tag	71,00 €	Bereitstellung von 6 Sargträgern bei einer Erd- oder Gruftbestattung und Transport des Bahrwagens mit dem darauf befindlichen Sarg von der Aussegnungshalle zur Grabstätte einschl.	
Benutzung des Kühlraumes oder der Leichenkühltruhe im Rahmen der Leichenhallenbenutzung je angefangenen Tag	30,00 €	Versenken des Sarges in der Grabstätte	402,00 €
Aufbahrung des Sarges in der Leichenhalle (Schauraum) sowie Transport des Sarges von der Leichenhalle zur Aussegnungshalle und dortige Aufbahrung des Sarges (Erwachsene)	22,00 €	Bereitstellung von 4 Sargträgern bei einer Trauerfeier und Transport des Bahrwagens mit dem darauf befindlichen Sarg von der Aussegnungshalle zum Überführungsfahrzeug	268,00 €
Aufbahrung des Sarges in der Leichenhalle (Schauraum) sowie Transport des Sarges zur Aussegnungshalle und dortige Aufbahrung des Sarges (Kind)	12,00 €	Bereitstellung von 1 Träger bei einer Urnenbeisetzung und Transport der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte	74,00 €
Aufbahrung der Urne in der Leichenhalle (Schauraum)	37,00 €	Benutzung eines Kranzgestells	29,00 €
Transport der Urne von der Leichenhalle zur Aussegnungshalle und dortige Aufbahrung	18,00 €	Friedhof Rothenstadt:	
Bereitstellung von Dekorationsgegenständen sowohl in der Leichen-, als auch in der Aussegnungshalle je Sarg (4 Leuchter, 1 Standkreuz, 2 Weihwasserkessel, 8 Dekorationsbäume) sowie bei der Grabstätte (4 Matten im Grab, Containerabdeckmatten, 2 Weihwasserkessel, 2 Erdschaufeln und 2 Erdschalen) bei einer Erwachsenenbeisetzung	116,00 €	Grabaushubarbeiten im Friedhof Rothenstadt für einfache Grabtiefe doppelte Grabtiefe Kindergrab Urnenerdgrab	521,00 € 744,00 € 178,00 € 149,00 €
		Leichenhallenbenutzung	108,00 €
		Bei Beerdigungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 89,00 € auf die jeweils geltenden Beisetzungsgebühren erhoben.	

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 22.12.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

Bereitstellung von Dekorationsgegenständen sowohl in der Leichen-, als auch in der Aussegnungshalle je Sarg (4 Leuchter, 1 Standkreuz, 2 Weihwasserkessel, 4 Dekorationsbäume) sowie bei der Grabstätte (2 Matten im Grab, 2 Weihwasserkessel, 1 Erdschaufel und 1 Erdschale) bei einer Kinderbeisetzung 56,00 €

Bereitstellung von Dekorationsgegenständen in der Aussegnungshalle (4 Leuchter, 1 Standkreuz, 1 Weih-

BEKANNTMACHUNG

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG – (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U) i. V. m. Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 16.12.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2018 (ABl. Nr. 26 vom 29.12.2017):

§ 1 Gegenstand der Änderung

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird die Jahreslitergebühr von „1,44 €“ auf „1,33 €“ pro Liter bereitgestelltem Restmüllbehältervolumen abgeändert.
- b) In Abs. 3 wird der Jahresaufschlag für die Bioabfallentsorgung in Satz 1 von „27 %“ auf „25 %“ abgeändert.
- c) In Abs. 4 wird der Jahresaufschlag für das Herausstellen der Abfallbehälter in Satz 1 von „73,80 €“ auf „75,80 €“ und in Satz 2 von „36,90 €“ auf „37,90 €“ abgeändert.
- d) In Abs. 5 wird die Jahresgebühr für jede zusätzliche Bioabfalltonne von „106,60 €“ auf „102,60 €“ abgeändert.
- e) In Abs. 8 wird die Gebühr für die Abfuhr eines Restmüllsackes von „8,90 €“ auf „8,30 €“ abgeändert.

f) In Abs. 11 wird das Wort „Ummeldungen“ durch „An-, Ab- und Ummeldungen“ ergänzt.

2. Die Anlage zu § 4 Absatz 6 Satz 2 und 3 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Weiden i.d.OPf. – Gebührenverzeichnis – erhält folgende neue Fassung:

Gebührenverzeichnis

Restmüllbehälter Stadtgebiet und Ortsteile mit **Vollservice**

Inhalt	Gebühr/Jahr ohne Biomüll	Gebühr/Jahr mit Biomüll
60 Liter	117,00 €	175,00 €
80 Liter	144,00 €	208,00 €
120 Liter	197,00 €	274,00 €
770 Liter	1.062,00 €	1.353,00 €
1.100 Liter	1.500,00 €	1.900,00 €

Restmüllbehälter Stadtgebiet und Ortsteile mit **Teilservice**

Inhalt	Gebühr/Jahr ohne Biomüll	Gebühr/Jahr mit Biomüll
60 Liter	79,00 €	99,00 €
80 Liter	106,00 €	132,00 €
120 Liter	159,00 €	199,00 €
770 Liter	1.024,00 €	1.277,00 €
1.100 Liter	1.463,00 €	1.824,00 €

Gebührenverzeichnis für Sonderentleerungen

Sonderentleerung	Behältergebühr
1.100 Liter	86,60 €
770 Liter	61,30 €
120 Liter	22,80 €
80 Liter	16,70 €
60 Liter	13,60 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 23.12.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

gilt vom 31.12.2021 ab 00:00 Uhr bis zum Ablauf des 01.01.2022.

3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweis:

Sofortige Vollziehbarkeit: Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Diese Allgemeinverfügung kann mit vollständiger Begründung beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Weiden i.d.OPf., Zi. 0.58 eingesehen werden (Terminvereinbarung).

BEKANNTMACHUNG

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Bewältigung der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
hier: räumlicher Umgriff des Ansammlungsverbot in der Silvesternacht 2021/2022**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von § 14 Abs. 4 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 816), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.12.2021, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zwischen dem 31.12.2021, 15 Uhr und dem 01.01.2022, 09 Uhr, sind Ansammlungen von mehr als zehn Personen innerhalb der Fußgängerzone (Verkehrszeichen "Fußgängerzone", siehe auch Grafik in der Anlage, die Bestandteil der Allgemeinverfügung ist) der Stadt Weiden i.d.OPf. untersagt. Über zehn Personen hinausgehende Menschenansammlungen haben sich unverzüglich zu zerstreuen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 31.12.2021 ab 00:00 Uhr durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. als bekanntgegeben und

Weiden i.d.OPf., 27.12.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Reinhold Gailer
Oberverwaltungsrat

Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich – Seite 7

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe KLAGEN erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft

